

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Irene Pavek
Sachbearbeiter/in

Irene.Pavек@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805083
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2021-0.173.846

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zum im
Betreff genannte Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Art. 2 Änderung des COVID-Maßnahmengesetzes

zu § 1 Abs. 5b:

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass auch für Einzelhandelsunternehmen (ausgen.
Güter des täglichen Bedarfs) als Auflage für das Betreten von Betriebsstätten negative
Testergebnisse verlangt werden können.

Dazu wird von Seiten des BMDW auf die bereits bestehenden Maßnahmen (Abstandsre-
geln, Anzahl der Personen pro Quadratmeter, Maskenpflicht) verwiesen. Die zusätzliche
Voraussetzung eines negativen Eingangstests könnte dazu führen, dass Konsumenten eher
im Internet Bestellungen tätigen, was bislang oft nur ausländischen Unternehmen zu Gute
kommt. Daher wird dieser Vorschlag aus wettbewerbspolitischer Sicht kritisch gesehen.
Jedenfalls sollte in den Erläuterungen noch stärker betont werden, dass diese Maßnahme
dazu gedacht ist, die Öffnung der Betriebsstätten auch bei einer Verschlechterung der
Situation sicherzustellen.

In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 5b COVID-MaßnahmenG sollte daher folgende Ergänzung
(fett markiert) erfolgen:

Auch diese Möglichkeit wird insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Virusvarianten eingeführt und soll als gelinderes Mittel **anstelle eines** Betretungsverbots von Betriebsstätten vorgesehen werden **können**.

Zu § 12 Abs 3a geltende Fassung:

Es wird angeregt, § 12 Abs. 3a letzter Satz des COVID-19 Maßnahmengesetzes ersatzlos zu streichen, weil dafür in der Zwischenzeit eine spezifischere Regelung getroffen wurde. Für betriebliche Testungen wurde im Nationalrat am 24.2.2021 das Bundesgesetz über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches-Testungs-Gesetz - BTG) beschlossen.

Wien, am 8. März 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt